

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 5, Jahrgang 2006

Ausgegeben: Hannover, den 15. Mai 2006

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 91 **Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes – MVG –.**

Vom 11. März 2006. (KABl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, S. 30)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 77) mit der Ergänzung und Berichtigung vom 25. August 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 202) wird in § 65 wie folgt neu gefasst:

»§ 65

Beschwerde

(1) Gegen die Beschlüsse der Schiedsstelle mit Ausnahme der einstweiligen Anordnung nach § 64 findet die Beschwerde an den Kirchengengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

(2) Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist anzunehmen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
2. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,

3. der Beschluss von einer Entscheidung eines obersten Landesgerichts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft der Kirchengengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ohne mündliche Verhandlung. Die Ablehnung der Annahme ist zu begründen.

(4) Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des mit der Begründung versehenen Beschlusses der Schiedsstelle schriftlich einzulegen und zu begründen.

(5) Die Beschwerde hemmt den Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Beschlusses der Schiedsstelle.

(6) Die Höhe der Kosten des Verfahrens bemisst sich nach dem zwischen der Konföderation und der Evangelischen Kirche in Deutschland geschlossenen Vertrag.

(7) Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die Beschwerde im Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.«

§ 2

Die Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

H a n n o v e r , den 11. März 2006

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen
Dr. W e b e r
Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 92 Ordnung der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Vom 1. März 2006. (GVBl. S. 129)

Aufgrund von § 127 Abs. 2 Nr. 10 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden erlässt der Evangelische Oberkirchenrat folgende Ordnung der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden:

Präambel

Die Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden sieht ihren Auftrag darin, vom Evangelium her Orientierung zu geben in den Fragen, die die Lebenssituation von Frauen in Gesellschaft und Kirche betreffen. Aufgrund der befreienden Botschaft des Evangeliums will sie Frauen ermutigen, ermächtigen und befähigen, Verantwortung für die Gestaltung des Lebens in allen Bereichen – Familie, Beruf, Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit – zu übernehmen.

Die Frauenarbeit ist an die Bekenntnisgrundlagen und die Ordnungen der Landeskirche gebunden.

§ 1

Arbeitsstruktur

(1) Die Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden ist Teil der gesamtkirchlichen Arbeit der Landeskirche (§ 74 Grundordnung). Sie geschieht in Wechselwirkung verschiedener Aktivitäten auf der Ebene der Pfarr- und Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der Landeskirche. Sie arbeitet ferner mit anderen Trägern kirchlicher Bildungsarbeit zusammen, insbesondere mit der Erwachsenenbildung und der Evangelischen Akademie Baden.

(2) Die Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden ist Mitglied der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland e. V. und kooperiert im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat mit anderen Verbänden und Organisationen.

§ 2

Organisationsstruktur

Die Frauenarbeit wird getragen

1. in den Pfarr- und Kirchengemeinden von Frauengruppen und Frauenkreisen,
2. im Kirchenbezirk von den Bezirksbeauftragten bzw. vom Bezirksteam und der Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit im Kirchenbezirk (§ 4),
3. in der Landeskirche vom Landesausschuss der Frauenarbeit (§ 6), der hauptamtlichen Leitung der Frauenarbeit (§ 7), der Versammlung der Bezirksbeauftragten (§ 5) und dem Vorstand der Frauenarbeit (§ 8).

§ 3

Frauenarbeit in der Pfarr- bzw. Kirchengemeinde

(1) Auf der Ebene der Pfarr- bzw. Kirchengemeinde wird die Frauenarbeit von ehrenamtlich und hauptamtlich in der Kirche tätigen Frauen für Frauen in unterschiedlichen Lebenssituationen geleistet.

(2) Formen und Arbeitsweisen richten sich nach den Bedürfnissen der Frauenkreise und -gruppen. Diese beteiligen sich an der Arbeit des Gemeindebeirats (§ 25 Grundordnung).

(3) Die Frauenkreise und -gruppen stehen in regelmäßiger Verbindung mit dem Ältestenkreis und mit der Frauenarbeit im Kirchenbezirk und der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 4

Die Arbeit im Kirchenbezirk

(1) Die Arbeit im Kirchenbezirk wird von der bezirklichen Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit getragen. Sie hat die Aufgabe, die Frauenarbeit in den Pfarr- und Kirchengemeinden des Kirchenbezirkes zu unterstützen und zu fördern sowie eigene Projekte durchzuführen.

(2) Der bezirklichen Arbeitsgemeinschaft gehören die gewählten Vertreterinnen der Frauenkreise und -gruppen im Kirchenbezirk an. Für Beschlussfassung und Wahlen hat jeder Frauenkreis bzw. jede Frauengruppe eine Stimme. Die bezirkliche Arbeitsgemeinschaft kann Mitarbeiterinnen in besonderen Arbeitszweigen der Frauenarbeit in den Kirchengemeinden und dem Kirchenbezirk und sonstige sachverständige Gemeindeglieder zur beratenden Teilnahme berufen. Mitglieder des Landesausschusses, die im Kirchenbezirk wohnen, gehören der bezirklichen Arbeitsgemeinschaft beratend an. Hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehende Frauen können dazu eingeladen werden.

(3) Die bezirkliche Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte die Bezirksbeauftragte und deren Stellvertreterin oder ein Bezirksteam der Frauenarbeit. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Wahl erfolgt innerhalb eines Jahres nach den Ältestenwahlen. Ihre Ämter sind in der Regel Ehrenämter. Der Bezirkskirchenrat und die hauptamtliche Leitung der Frauenarbeit sind über das Ergebnis der Wahl zu informieren. Die Bezirksbeauftragte, ihre Stellvertreterin oder ein Mitglied des Bezirksteams vertreten die bezirkliche Frauenarbeit nach außen.

(4) Die Bezirksbeauftragte, ihre Stellvertreterin oder ein Mitglied des Bezirksteams vertritt die Frauenarbeit des Kirchenbezirks in der Bezirkssynode (§ 38 Nr. 10 Leitungs- und Wahlgesetz) und in der Versammlung der Bezirksbeauftragten.

§ 5

Die Versammlung der Bezirksbeauftragten

(1) Die Versammlung der Bezirksbeauftragten aller Kirchenbezirke hat folgende Aufgaben:

1. Sie berät Fragen der Frauenarbeit in den Kirchenbezirken und auf Ebene der Landeskirche,
2. sie wählt zehn Mitglieder des Landesausschusses, wobei jeder Kirchenbezirk eine Stimme hat,
3. sie nimmt die Jahresberichte des Landesausschusses und der hauptamtlichen Leitung (§ 7 Abs. 1) entgegen.

(2) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende und deren Stellvertreterin. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Wahl erfolgt innerhalb eines Jahres nach den Ältestenwahlen. Ihre Ämter sind in der Regel Ehrenämter. Sie verantworten gemeinsam die Sitzungen der Bezirksbeauftragtenversammlung.

(3) Die Versammlung wird von der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung eingeladen. Sie ist einzuladen, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder,

die hauptamtliche Leitung oder der Landesausschuss dieses beantragen.

(4) Die Mitglieder des Landesausschusses, die hauptamtliche Leitung, weitere hauptamtliche Mitarbeiterinnen der Frauenarbeit, soweit es ihr Arbeitsgebiet betrifft und die Tagesordnung dies erfordert, und die zuständige Referentin oder der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrats sind einzuladen und können an den Versammlungen beratend teilnehmen.

§ 6

Der Landesausschuss der Frauenarbeit

(1) Der Landesausschuss legt im Zusammenwirken mit der hauptamtlichen Leitung die Grundlinien der Frauenarbeit fest und setzt die Schwerpunkte. Er hat insbesondere die Aufgabe:

1. Den Haushaltsplan und den Stellenplan der Frauenarbeit zu beraten,
2. Vorschläge für Neu- und Wiederbesetzungen der Stellen von Mitarbeiterinnen der Frauenarbeit mit Landesauftrag im Zusammenwirken mit der hauptamtlichen Leitung zu machen,
3. den Jahresbericht der hauptamtlichen Leitung entgegenzunehmen und zu beraten.

Der Landesausschuss ist von der hauptamtlichen Leitung über alle wichtigen Vorgänge in regelmäßigen Abständen zu informieren.

(2) Der Landesausschuss besteht aus zehn von der Versammlung der Bezirksbeauftragten gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt innerhalb eines Jahres nach den Ältestenwahlen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Zwei weitere Mitglieder kann der Landesausschuss wählen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Vorsitzende der Bezirksbeauftragtenversammlung, ihre Stellvertreterin und die hauptamtliche Leitung der Frauenarbeit gehören dem Landesausschuss kraft Amtes an.

(3) Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und deren Stellvertreterin. Sie teilen sich die Leitungsaufgaben und unterrichten den Landesausschuss in einer der ersten Sitzungen über ihre Absprachen. Der Landesausschuss ist von der Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung einzuladen; das Gleiche gilt, wenn ein Viertel seiner Mitglieder oder die hauptamtliche Leitung dieses beantragen.

(4) Mit speziellen Fragestellungen, die einer Vorbereitung bedürfen, kann der Landesausschuss Ausschüsse beauftragen. Diese arbeiten nach einer vom Landesausschuss verabschiedeten Geschäftsordnung.

(5) Die zuständige Referentin bzw. der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrats kann an den Sitzungen des Landesausschusses beratend teilnehmen.

§ 7

Die hauptamtliche Leitung der Frauenarbeit

(1) Die hauptamtliche Leitung leitet im Zusammenwirken mit dem Landesausschuss die Frauenarbeit in der Landeskirche. Sie hat die theologische Leitung und die Geschäftsführung der Frauenarbeit der Landeskirche. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Sie leitet die Abteilung Frauenarbeit im Evangelischen Oberkirchenrat, in der Mitarbeiterinnen für die verschiedenen Arbeitsfelder der Frauenarbeit tätig sind, z. B. für gemeindebezogene Frauenarbeit, Müttergenesung, Weltgebetstag, Feministische Theologie;
2. sie erarbeitet im Zusammenwirken mit dem Landesausschuss die Grundlinien der Frauenarbeit;
3. sie wirkt bei der Erstellung des Entwurfs des Haushalts- und Stellenplans der Frauenarbeit mit;
4. sie schlägt im Zusammenwirken mit dem Landesausschuss dem Evangelischen Oberkirchenrat Mitarbeiterinnen zur Anstellung vor.

(2) Die hauptamtliche Leitung ist Pfarrerin der Landeskirche. Die Berufung erfolgt nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz. Der Landesausschuss ist anzuhören.

§ 8

Der Vorstand der Frauenarbeit

(1) Die hauptamtliche Leitung, die Vorsitzende des Landesausschusses und die Vorsitzende der Versammlung der Bezirksbeauftragten sowie deren Stellvertreterinnen bilden zusammen den Vorstand der Frauenarbeit.

- (2) Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere,
1. die Aufgaben des Landesausschusses zwischen seinen Sitzungen wahrzunehmen und
 2. die Vorbereitung der Sitzungen des Landesausschusses und der Versammlung der Bezirksbeauftragten.

§ 9

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 21. März 1978 (GVBl. S. 59) außer Kraft.
- (3) Die Wahlen gemäß § 5 Abs. 2 und die Wahl gemäß § 6 Abs. 2 erfolgen erstmals im Anschluss an die allgemeinen Ältestenwahlen 2007. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Organe bestehen.

Karlsruhe, 21. Februar 2006

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe

Dr. Michael N ü c h t e r n

Oberkirchenrat

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 93 Verordnung über den innerkirchlichen Finanzausgleich (Finanzausgleichsverordnung – FinAusglV).

Vom 14. März 2006. (KABl. S. 101)

Der Landeskirchenrat erlässt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses aufgrund der §§ 3 und 5 des Kirchengesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich vom 6. Dezember 2005 (KABl. 2006 S. 6) folgende Verordnung über den innerkirchlichen Finanzausgleich:

§ 1

Schlüsselzuweisungen für die Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten als ordentliche Deckungsmittel Grund- und Ergänzungszuweisungen (Schlüsselzuweisungen). Diese richten sich nach dem Grundbedarf und der Gemeindegliederzahl (§ 2) und gegebenenfalls einem Flächen- und Diasporazuschlag (§ 3).

(2) Die Schlüsselzuweisungen dienen neben den sonstigen ordentlichen Deckungsmitteln nach § 80 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung zur Deckung der Kosten für den Personal-, Sach- und Sonderbedarf. Sie werden als eigenverantwortlich zu bewirtschaftendes Budget gewährt und in angemessenen Zeitabständen innerhalb des Rechnungsjahres angewiesen.

§ 2

Ermittlung der Basispunktzahl

(1) Die Bewertungsgrundlagen für die Basispunktzahl sind der Grundbedarf und die Gemeindegliederzahl.

(2) Der Grundbedarf und die Gemeindegliederzahlen werden wie folgt in Punkten bewertet:

- a) Der Grundbedarf beträgt pro Kirchengemeinde 10 Punkte.
- b) Gemeindegliederzahl:

Kirchengemeinden mit bis zu 2500 Gemeindegliedern erhalten linear steigend für je angefangene

100 Gemeindeglieder	18 Punkte.
---------------------	------------

Ab einer Gemeindegliederzahl von 2501 beträgt die weitere Steigerung bei Kirchengemeinden mit

2501 bis 3500	je angefangene 100 Gemeindeglieder	17 Punkte
3501 bis 4500	je angefangene 100 Gemeindeglieder	16 Punkte
4501 bis 5500	je angefangene 100 Gemeindeglieder	15 Punkte
5501 bis 6500	je angefangene 100 Gemeindeglieder	14 Punkte
6501 bis 7500	je angefangene 100 Gemeindeglieder	13 Punkte
7501 bis 8500	je angefangene 100 Gemeindeglieder	12 Punkte
8501 bis 9500	je angefangene 100 Gemeindeglieder	11 Punkte
9501 bis 10500	je angefangene 100 Gemeindeglieder	10 Punkte
über 10500	je angefangene 100 Gemeindeglieder	9 Punkte.

(3) Die Summe der Punkte aus dem Grundbedarf und der Gemeindegliederzahl ergibt die Basispunktzahl der Kirchengemeinde.

(4) Die Gemeindegliederzahl wird jeweils zum 31. Juli des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres aufgrund der im landeskirchlichen Meldewesen erfassten Daten festgestellt. Dabei werden nur die Gemeindeglieder mit Hauptwohnsitz berücksichtigt.

§ 3

Flächen- und Diasporazuschlag

Kirchengemeinden, die

- a) eine Gesamtfläche über 100 Quadratkilometer und
- b) unter 50 Gemeindeglieder je Quadratkilometer haben, erhalten einen Zuschlag von 5 vom Hundert auf die nach § 2 ermittelte Basispunktzahl.

§ 4

Grund- und Ergänzungszuweisung

(1) Die Summe aus Basispunktzahl und Flächen- und Diasporazuschlag ergibt die Gesamtpunktzahlen einer Kirchengemeinde. Die Gesamtpunktzahl aller Kirchengemeinden eines Dekanatsbezirks multipliziert mit dem Punktwert nach § 8 ergibt die Summe der Schlüsselzuweisungen aller Kirchengemeinden eines Dekanatsbezirks.

(2) Die Grundzuweisung ergibt sich durch Multiplikation der sich gemäß Abs. 1 Satz 1 ergebenden Gesamtpunktzahl der Kirchengemeinde mit dem Punktwert nach § 8 und einem Faktor zwischen 0,85 und 0,95, der von der Dekanatsynode einheitlich für alle Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks pro Haushaltsjahr oder für mehrere Haushaltsjahre

festgelegt wird. Die Grundzuweisung fließt den Kirchengemeinden unmittelbar zu.

(3) Die Summe der Schlüsselzuweisungen nach Abs. 1 Satz 2 verringert um die Summe der Grundzuweisungen nach Abs. 2 ergibt die Summe der Ergänzungszuweisungen für die Kirchengemeinden eines Dekanatsbezirks. Sie wird dem Dekanatsbezirk zur Verteilung an die Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt. Die Ergänzungszuweisung dient dem Ausgleich von Besonderheiten, besonderen Belastungen und der Setzung von Schwerpunkten in den Kirchengemeinden oder der Bildung von Rücklagen für kirchengemeindliche Belange.

(4) Über die Verteilung der Ergänzungszuweisungen entscheidet der Dekanatsausschuss aufgrund der von den Kirchengemeinden eingereichten Anträge im Rahmen der Aufstellung ihres Haushaltsplanes. Der Dekanatsausschuss berichtet darüber jährlich der Dekanatsynode. Der Dekanatsausschuss kann sich bei seiner Entscheidung der Hilfe der Verwaltungsstelle bzw. des Kirchengemeindeamtes bedienen.

(5) In Dekanatsbezirken mit Gesamtkirchengemeinden obliegt die Entscheidung nach Abs. 4 in Bezug auf die der Gesamtkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden der Gesamtkirchenverwaltung. Sie berichtet darüber jährlich der Dekanatsynode. Die Gesamtkirchenverwaltung kann auf das Entscheidungsrecht verzichten; in diesem Fall gilt Abs. 4.

§ 5

Zuweisung für zentrale Funktionen

(1) Zum Ausgleich von Mehraufwendungen für Besonderheiten in zentralen Kirchengemeinden und zentrale Funktionen in Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden (insbesondere für Repräsentationsaufgaben, Öffentlichkeitsarbeit, Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben) wird eine gesonderte Zuweisung gewährt.

(2) Die Zuweisung für zentrale Funktionen wird in Dekanatsbezirken gewährt, in deren Gebiet mindestens eine Gesamtkirchengemeinde gebildet worden ist, oder innerhalb deren Gebiet mindestens ein Ort liegt, der nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern als Oberzentrum anerkannt ist.

(3) Die Zuweisung für zentrale Funktionen ergibt sich in Dekanatsbezirken

bis 90000 Gemeindeglieder aus	5 vom Hundert
-------------------------------	---------------

bis 150000 Gemeindeglieder aus	10 vom Hundert
--------------------------------	----------------

über 150000 Gemeindeglieder aus	20 vom Hundert
---------------------------------	----------------

der Summe aller Punkte der Einzelkirchengemeinden des betreffenden Dekanatsbezirks multipliziert mit dem Punktwert nach § 8. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) In Dekanatsbezirken mit Gesamtkirchengemeinden wird die Zuweisung für zentrale Funktionen durch die Gesamtkirchengemeinde, in den anderen Fällen durch den Dekanatsbezirk bewirtschaftet.

§ 6

Schlüsselzuweisungen für Gesamtkirchengemeinden

(1) Die Schlüsselzuweisungen für Kirchengemeinden, die einer Gesamtkirchengemeinde angehören, werden der Gesamtkirchengemeinde zugewiesen. Diese verteilt die Schlüsselzuweisungen an die ihr angehörenden Kirchengemeinden nach Maßgabe der §§ 2 bis 4. Für zentral für die einzelnen Kirchengemeinden übernommene Ausgaben kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden.

(2) Für die Zuweisung für zentrale Funktionen gilt § 5 Abs. 4.

(3) Für die Personal- und Sachkosten der Kirchengemeindeämter in Gesamtkirchengemeinden erhalten diese gesonderte Zuweisungen.

§ 7

Schlüsselzuweisungen für Dekanatsbezirke

(1) Die Dekanatsbezirke erhalten als ordentliches Deckungsmittel zur Deckung der Kosten für den Personal-, Sach- und Sonderbedarf Schlüsselzuweisungen. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Schlüsselzuweisungen werden nach folgendem Punkteschlüssel berechnet:

- a) Hauptamtliche Stellen im Dekanatsbezirk (theologische und theologisch-pädagogische Stellen sowie für Kirchenmusik gemäß der Landesstellenplanung für Gemeinden und Dekanatsbezirke und der Landesstellenplanung für hauptamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen / A- und B-Stellen)
6 Punkte pro Stelle,
- b) Zahl der Gemeindeglieder im Dekanatsbezirk
6 Punkte pro 1000 Gemeindeglieder,
- c) Zahl der Kirchengemeinden im Dekanatsbezirk
10 Punkte pro Kirchengemeinde und
- d) Fläche des Dekanatsbezirks
7 Punkte pro 100 km².

Für die Feststellung der Gemeindegliederzahlen nach Buchst. b gilt § 2 Abs. 4 entsprechend, für die Kriterien nach Buchst. a, c und d ist der Beginn des Haushaltsjahres maßgeblich.

(3) Die Summe der Einzelpunktzahlen für die in Abs. 2 genannten Bewertungskriterien ergibt die Gesamtpunktzahl für die Dekanatsbezirke.

(4) Dekanatsbezirke mit Prodekanatsbezirken oder Dekanekollegien erhalten einen Aufschlag in Höhe von 10 vom Hundert ihrer Gesamtpunktzahl.

(5) Die Punktzahl des Dekanatsbezirks nach Abs. 3 und 4 multipliziert mit dem Punktwert nach § 8 ergibt die Schlüsselzuweisung des Dekanatsbezirks.

(6) Für die Personal- und Sachkosten von Verwaltungsstellen erhält der Dekanatsbezirk, in dessen Gebiet die Verwaltungsstelle gelegen ist, eine gesonderte Zuweisung. Ist die Verwaltungsstelle einem Kirchengemeindeamt angegliedert, erfolgt die Zuweisung an die betreffende Gesamtkirchengemeinde.

§ 8

Berechnung des Punktwertes

(1) Die zur Verfügung stehenden Mittel werden durch Beschluss der Landessynode im Rahmen des Haushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in einer eigenen Haushaltsstelle ausgewiesen.

(2) Der Quotient aus den zur Verfügung gestellten Mitteln und aller Punkte der Einzelkirchengemeinden, der Zentren und der Dekanatsbezirke ergibt den Punktwert, der im Amtsblatt veröffentlicht wird.

§ 9

Bedarfszuweisungen und Sonderzuweisungen

(1) Für Bauunterhalt, Instandsetzungen und Neubau von kirchlichen Gebäuden, Grunderwerb, Schuldendienst und dauerhaft von anderen Rechtsträgern angemietete Pfarr-

dienstwohnungen werden den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirken weitere Mittel im Rahmen der im Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern jeweils dafür ausgewiesenen Ansätze zugewiesen (zweckbestimmte Bedarfszuweisungen). Näheres über die Zuweisungen für angemietete Wohnungen wird in der jährlichen Haushaltsbekanntmachung geregelt.

(2) Für außergewöhnlich hohen Sonderbedarf werden den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirken weitere Mittel im Rahmen des im Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern dafür ausgewiesenen Ansatzes zugewiesen (zweckbestimmte Sonderzuweisungen). Die Kriterien für die Gewährung werden offen gelegt.

(3) Kirchlich anerkannte Kindertagesstätten erhalten im Rahmen des im Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern dafür ausgewiesenen Ansatzes eine Jahrespauschale als Zuweisung. Die Höhe der Jahrespauschale wird in der jährlichen Haushaltsbekanntmachung festgelegt.

(4) Die Pauschalzuweisungen für kirchlich anerkannte Kindertagesstätten nach Abs. 3 können auch in der Weise geleistet werden, dass diese einem Dekanatsbezirk für die auf seinem Gebiet gelegenen Kindertagesstätten insgesamt zugewiesen und durch den Dekanatsausschuss an die Kindertagesstätten nach Bedarf verteilt werden. Entsprechendes gilt für Gesamtkirchengemeinden. In diesem Fall obliegt die Verteilung der Gesamtkirchenverwaltung.

(5) Die Personalkosten für hauptamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit stellenplanmäßigem Einsatz auf A-/B-Stellen sowie der hauptamtlichen theologisch-pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis im stellenplanmäßigen Einsatz und einem Beschäftigungsumfang von über 18 Wochenstunden werden abzüglich eines von den Anstellungsträgern zu tragenden Eigenanteils im Rahmen der im Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern jeweils dafür ausgewiesenen Ansätze zentral vom Landeskirchenamt bewirtschaftet.

§ 10

Zuständigkeit

(1) Die Schlüsselzuweisungen für die Dekanatsbezirke, Zentren, Gesamtkirchengemeinden und die ihnen angehörenden Kirchengemeinden werden vom Landeskirchenamt festgesetzt.

(2) Die Schlüsselzuweisungen für Kirchengemeinden, die keiner Gesamtkirchengemeinde angehören, werden von der Landeskirchenstelle festgesetzt.

(3) Die zweckbestimmten Bedarfszuweisungen werden durch das Landeskirchenamt und im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch die Landeskirchenstelle festgesetzt.

(4) Über zweckbestimmte Bedarfszuweisungen für Baumaßnahmen und Grunderwerb über 100.000 Euro im Einzelfall entscheidet der Verteilungsausschuss (§ 11).

(5) Zweckbestimmte Sonderzuweisungen nach § 9 Abs. 2 sind durch eine Kommission unter dem Vorsitz des Leiters bzw. der Leiterin der für die Kirchengemeinden zuständigen Abteilung im Landeskirchenamt und Mitgliedern dieser Abteilung und der Landeskirchenstelle festzustellen und der Höhe nach festzusetzen.

§ 11

Verteilungsausschuss

Der Verteilungsausschuss besteht aus dem Leiter bzw. der Leiterin der für die Kirchengemeinden zuständigen Ab-

teilung im Landeskirchenamt als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender, den für Gemeindefinanzen und Gemeindeaufsicht zuständigen Referenten bzw. Referentinnen im Landeskirchenamt, dem Direktor bzw. der Direktorin der Landeskirchenstelle und dem Leiter bzw. der Leiterin des Landeskirchlichen Bauamts sowie acht Mitgliedern der Landessynode, die vom Landessynodalausschuss für die Dauer einer Wahlperiode bestellt werden.

§ 12

Übergangsregelungen; Zusammenschluss von Kirchengemeinden

(1) Zur Einführung der vorgenannten Regelung wird ein Übergangszeitraum von fünf Jahren festgelegt.

(2) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens wird der Unterschiedsbetrag der Zuweisung nach dieser Verordnung für das Haushaltsjahr 2007 und der bereinigten Zuweisung nach der Verordnung in der Fassung vom 31. März 1989 (KABl S. 113) zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 1998 (KABl S. 170) für das Haushaltsjahr 2005 ermittelt und für den Übergangszeitraum festgeschrieben.

(3) Bei Rechtsträgern, die nach dem neuen Finanzausgleich eine höhere Zuweisung erhalten, erfolgt von dieser

- im ersten Jahr ein Abzug von 80 % des Unterschiedsbetrags,
- im zweiten Jahr ein Abzug von 60 % des Unterschiedsbetrags,
- im dritten Jahr ein Abzug von 40 % des Unterschiedsbetrags und
- im vierten Jahr ein Abzug von 20 % des Unterschiedsbetrags.
- Im fünften Jahr erfolgt kein Abzug.

Bei Rechtsträgern, die nach dem neuen Finanzausgleich eine niedrigere Zuweisung erhalten, erfolgt zu dieser

- im ersten Jahr ein Aufschlag von 80 % des Unterschiedsbetrags,
- im zweiten Jahr ein Aufschlag von 60 % des Unterschiedsbetrags,
- im dritten Jahr ein Aufschlag von 40 % des Unterschiedsbetrags und
- im vierten Jahr ein Aufschlag von 20 % des Unterschiedsbetrags.
- Im fünften Jahr erfolgt kein Aufschlag.

(4) Kirchengemeinden, die sich zu einer Kirchengemeinde zusammenschließen, erhalten für den Übergangszeitraum von fünf Jahren die Summe der Grundzuweisungen, die sie für diesen Zeitraum als weiterhin bestehende Einzelgemeinden nach § 4 Abs. 2 erhalten würden.

§ 4 Abs. 3 bis 5 bleiben unberührt.

§ 13

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. § 9 Abs. 3 tritt bereits am 1. September 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den innerkirchlichen Finanzausgleich vom 31. März 1989 (KABl S. 113), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 1998 (KABl S. 170), außer Kraft.

M ü n c h e n , 14. März 2006

Der Landesbischof

Dr. Johannes Friedrich

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 94 Rechtsverordnung über die Bildung der Schwerbehindertenvertretung der Pastoren und Pastorinnen.

Vom 22. Februar 2006. (KABl. S. 32)

Auf Grund des § 14 a Abs. 5 des Kirchengesetzes über den Pastorenausschuss (Pastorenausschussgesetz – PAG) vom 7. Juli 1982 (Kirchl. Amtsbl. S. 145), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pastorenausschussgesetzes vom 20. Januar 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 10), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Wahlberechtigung, Ausschreibung der Wahl

(1) Wahlberechtigte Personen sind schwerbehinderte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Zur Eintragung in das Wählerverzeichnis ist die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch durch Vorlage eines entsprechenden Feststellungsbescheides der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden nachzuweisen.

(2) Das Landeskirchenamt schreibt die Wahl zur Schwerbehindertenvertretung der Pastoren und Pastorinnen im Kirchlichen Amtsblatt aus. Dabei ruft es die wahlberechtigten Personen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis und zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf.

§ 2

Wahlvorschläge, Wahlaufsatz

(1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist beim Landeskirchenamt einzureichen. Neben den wahlberechtigten Personen kann auch der Pastorenausschuss Wahlvorschläge einreichen.

(2) Das Landeskirchenamt stellt aus den Wahlvorschlägen einen Wahlaufsatz zusammen.

§ 3

Wahlunterlagen, Wahltag

(1) Die wahlberechtigten Personen üben ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl aus. Die Wahl ist geheim.

(2) Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Stimmzettel, der den Wahlaufsatz enthält, aus einem Stimmzettelumschlag und aus einem an das Landeskirchenamt adressierten Wahlbrief.

(3) Das Landeskirchenamt leitet den wahlberechtigten Personen die Wahlunterlagen unter Mitteilung des Wahltags zu und weist auf die Vorschriften der §§ 4 und 5 hin. Wahltag ist der Tag, bis zu dessen Ablauf die Wahlbriefe im Landeskirchenamt eingegangen sein müssen.

(4) Das Landeskirchenamt kann dem Wahlaufsatz eine Information mit persönlichen Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Personen beifügen.

§ 4**Stimmabgabe**

Jede wahlberechtigte Person hat nur eine Stimme; sie gibt sie ab, indem sie auf dem Stimmzettel den Namen derjenigen Person ankreuzt, die sie als Vertrauensperson der schwerbehinderten Pfarrer und Pfarrerinnen wählen will. Der Stimmzettel ist in den Stimmzettelumschlag einzulegen. Der Stimmzettelumschlag ist zu verschließen und in dem Wahlbrief bis zum Wahltag dem Landeskirchenamt zuzuleiten.

§ 5**Auszählung der Stimmen**

(1) Am Tag nach dem Wahltag prüft das Landeskirchenamt, ob die Wahlbriefe von wahlberechtigten Personen stammen, ob die Wahlbriefe fristgemäß eingegangen sind und ob von keiner wahlberechtigten Person mehr als ein Wahlbrief vorliegt. Die Stimmzettelumschläge dürfen keine Hinweise auf die absendende Person oder andere Bemerkungen enthalten. Nicht ordnungsgemäße Stimmzettelumschläge sind ungültig.

(2) Nach Abschluss der Prüfung gemäß Absatz 1 werden die Stimmzettelumschläge geöffnet. Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und die auf die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes entfallenden Stimmen gezählt. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als ein Name angekreuzt ist oder wenn er einen Zusatz enthält.

§ 6**Wahlergebnis**

(1) Auf Grund des Ergebnisses der Stimmenauszählung stellt das Landeskirchenamt das Wahlergebnis fest. Als Vertrauensperson ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Als erste stellvertretende Vertrauensperson ist gewählt, wer die zweithöchste Anzahl der Stimmen erhalten hat und als zweite stellvertretende Vertrauensperson ist gewählt, wer die dritthöchste Anzahl der Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses stellt das Landeskirchenamt unverzüglich fest, ob die Gewählten die Wahl annehmen. Wenn die Annahme der Wahl festgestellt worden ist, unterrichtet das Landeskirchenamt die übrigen Bewerber und Bewerberinnen über das Wahlergebnis.

§ 7**Niederschrift**

Über den Ablauf des Wahlverfahrens, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Stimmenauszählung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 8**Anfechtung**

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag von jeder wahlberechtigten Person beim Landeskirchenamt angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und dass der Mangel geeignet gewesen sei, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

(2) Hält das Landeskirchenamt die Anfechtung für begründet, so ordnet es eine Wiederholung der Wahl an.

§ 9**Ergänzung der Schwerbehindertenvertretung**

Scheiden gewählte Vertrauenspersonen aus der Schwerbehindertenvertretung aus, so rücken die anderen Bewerber oder Bewerberinnen um dieses Amt in der Reihenfolge des Wahlergebnisses nach.

§ 10**Erstes Zusammentreffen, Bekanntmachung**

(1) Das Landeskirchenamt beruft die Vertrauensperson der schwerbehinderten Pfarrer und Pfarrerinnen sowie deren erste und zweite Stellvertretung zu ihrer ersten Sitzung ein.

(2) Das Landeskirchenamt macht die Zusammensetzung der Schwerbehindertenvertretung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

§ 11**In-Kraft-Treten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r , den 22. Februar 2006

Das Landeskirchenamt
Dr. v. V i e t i n g h o f f

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**Nr. 95 Verwaltungsverordnung über den Einsatz von Informationstechnologie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (IT-Verordnung – ITVO).**

Vom 19. Januar 2006. (ABl. S. 118)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1**Zweck der Verordnung**

Zweck dieser Verordnung ist es sicherzustellen, dass die kirchlichen Aufgaben innerhalb der EKHN mit Hilfe der Informationstechnologie (IT) sicher, schnell, wirtschaftlich

und dem kirchlichen Auftrag gemäß unter Nutzung gemeinsamer Standards erfüllt werden.

§ 2**Anwendungsbereich der Verordnung**

(1) Diese Verordnung gilt für alle Dienststellen der EKHN, ihrer Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände.

(2) Die Verordnung gilt für haupt- und ehrenamtlich tätige Personen.

§ 3**Grundsätze und Ziele**

(1) Der Einsatz von IT soll die Leistungsfähigkeit der kirchlichen Stellen, die interne und externe Kommunikation

und die Arbeitsbedingungen der kirchlichen Mitarbeitenden unterstützen und verbessern.

(2) Die Dienststellen arbeiten eng zusammen, koordinieren und konzentrieren ihre Aktivitäten und sorgen für einen wirtschaftlichen Einsatz der Personal- und Sachmittel.

(3) Die IT-Verfahren sind so zu gestalten, dass der erforderliche Informationsaustausch gewährleistet ist. Eine flächendeckende Vernetzung ist anzustreben.

(4) Werden Dienstleistungen Dritter in Anspruch genommen, so müssen diese in Übereinstimmung mit dieser Verordnung erfolgen.

§ 4

AG-EDV

(1) Zur Erarbeitung von Standards für den Einsatz von IT in der EKHN und deren Umsetzung wird eine Arbeitsgruppe EDV (AG-EDV) eingerichtet.

(2) Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Rechnungsprüfungsamtes, der Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen sowie der Kirchenverwaltung. Weitere Personen können zur Beratung hinzugezogen werden.

(3) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe EDV werden von der Kirchenverwaltung berufen.

§ 5

Richtlinien, Standards

(1) Die Kirchenverwaltung erarbeitet mit der AG-EDV Richtlinien zur elektronischen Datenverarbeitung in der EKHN und legt diese der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vor.

(2) Die Kirchenverwaltung beschließt und veröffentlicht Standards für den Einsatz IT in der EKHN.

§ 6

Beratung

(1) Die Dienststellen, die finanzielle und organisatorische Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung planen, haben eine fachkundige Beratung hinsichtlich der Notwendigkeit, der Art und des Umfangs der Maßnahmen einzuholen, wenn diese von festgelegten Standards abweichen. Die Beratung hat vor der Beschlussfassung der zuständigen Gremien zu erfolgen.

(2) Die Beratung erfolgt durch die Kirchenverwaltung, die EDV-Koordinatoren der Regionalverwaltungen oder – nach Abstimmung mit diesen – durch qualifizierte Dritte.

(3) Die zuständige Mitarbeitervertretung ist bereits in der Planungsphase zu beteiligen.

§ 7

IT-Hard- und Software

(1) Hard- und Software, die der Erledigung kirchlicher Aufgabenbereiche dienen, dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie von der Kirchenverwaltung freigegeben sind.

(2) Der Einsatz von lizenzpflichtiger Software ohne Original-Lizenz ist unzulässig.

(3) Private Hard- und Software darf nicht zur Verarbeitung von Melde-, Personal-, Finanzwesen-Daten sowie sonstiger dienst- und personenbezogener Daten eingesetzt werden. Im Einzelfall kann von dieser Regelung abgewichen werden. Hierzu ist eine Genehmigung der oder des Datenschutzbeauftragten der EKHN erforderlich.

(4) Der Einsatz von dienstlicher Hard- und Software für private Zwecke bedarf einer Regelung durch Dienstvereinbarung.

§ 8

Schulung und Ergonomie

(1) Bei der Planung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung sind hiervon betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter frühzeitig zu beteiligen. Die zuständige Dienststelle hat durch ausreichende Schulungs-, Einarbeitungs- und Fortbildungsmöglichkeiten den qualifizierten Umgang mit IT-Geräten und anzuwendenden Programmen zu gewährleisten.

(2) Bei der Ausstattung der Arbeitsplätze und der Auswahl von IT-Geräten und Programmen ist die Bildschirmarbeitsverordnung zu beachten.

§ 9

Datenzugriff

(1) Dienststellen sind befugt, die Daten anderer Dienststellen zu nutzen, wenn ein berechtigtes kirchliches Interesse besteht.

(2) Die AG-EDV stellt auf Antrag fest, ob ein berechtigtes kirchliches Interesse gegeben ist. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde bei der Kirchenleitung erhoben werden; § 2 Abs. 5 des Kirchenverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Ein berechtigtes kirchliches Interesse wird vermutet, wenn die Dienststelle bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung regelmäßig bestimmte Daten genutzt hat.

§ 10

Datenschutz und Datensicherheit

(1) Das Datenschutzgesetz der EKD und dazu erlassene Verordnungen sind zu beachten. Der Zugriff auf personenbezogene Daten darf nur eingegrenzt, kontrollierbar und zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben ermöglicht werden. Zugriffsberechtigte sind über den Datenschutz zu belehren und anhand des hierfür vorgesehenen Formulars zu verpflichten.

(2) Jede Dienststelle ist für die Sicherheit der Daten und deren Sicherung auf der dienstlich eingesetzten Hard- und Software verantwortlich.

(3) Die Kirchenverwaltung kann zur Erstellung einer aktuellen Übersicht zu der im Einsatz befindlichen IT und zu Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit Erhebungen durchführen. Die Dienststellen sind verpflichtet, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

(4) Passwörter sind alle 180 Tage zu ändern und müssen für Dritte unzugänglich sein. Sie dürfen nicht unverschlüsselt abgespeichert werden. Die Kennwort-Richtlinien sind anzuwenden.

(5) Die Dienststellen haben die in den Standards festgelegte Sicherheitssoftware einzusetzen.

§ 11

E-Mails

(1) Jede Dienststelle erhält eine zentrale E-Mail-Adresse, die von der Kirchenverwaltung vergeben wird. Dienstpost von allgemeiner Bedeutung ist an diese Adresse zu senden. Die automatische Weiterleitung an eine externe E-Mail-Adresse ist untersagt.

(2) Persönliche Dienstpost ist nur an die dienstliche E-Mail-Adresse der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zu adressieren.

(3) Gehen rechtserhebliche Erklärungen, die besonderen Formvorschriften unterliegen, per E-Mail ein, ist der Adressat verpflichtet, den Absender unverzüglich auf den Formmangel und die Folgen hinzuweisen.

(4) Bis zur Einführung der digitalen Signatur in der EKHN dürfen nur solche Dokumente per E-Mail versandt werden, die keiner besonderen Formvorschrift oder Zugangsvoraussetzung unterliegen.

(5) Die Übermittlung sensibler Daten an Adressen außerhalb des Intranets mittels E-Mail darf nur unter Einsatz eines Verschlüsselungsverfahrens erfolgen, das von der Kirchenverwaltung als Standard festgelegt wird.

(6) E-Mails müssen den Absender und die absendende Dienststelle eindeutig erkennen lassen.

(7) Das Einfügen gescannter Unterschriften ist nicht zulässig.

(8) Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Aktenführung gemäß der Schriftgutordnung gelten entsprechend auch für ein- und ausgehende elektronische Dokumente. Werden zu einem Vorgang Papierakten geführt, sind die elektronischen Dokumente – soweit sie als aktenrelevant anzusehen sind – auszudrucken und zu den jeweiligen Akten zu nehmen.

§ 12

Intranet und Internet

(1) In jeder Dienststelle soll eine Zugangsmöglichkeit zum Intranet der EKHN vorhanden sein.

(2) Mit der Anmeldung zum Intranet der EKHN wird die Sicherheitsrichtlinie akzeptiert.

§ 13

Protokolldaten

(1) Die bei der Nutzung der E-Mail, Intranet und Internet-Dienste anfallenden personenbezogenen Protokoll- oder Verbindungsdaten dürfen nicht zu Leistungs- und Verhaltenskontrollen verwendet werden. Personenbezogene Daten, die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs erhoben und gespeichert werden, dürfen zu diesem Zweck verwendet werden.

(2) Steuerungs- und Überwachungsfunktionen dürfen ausschließlich zur Verhinderung und Aufdeckung von »Angriffsversuchen« und »Angriffen«, zur Analyse und Behebung von technischen Fehlern, zur Missbrauchskontrolle bei Anfangsverdacht von gesetzeswidrigen Handlungen und zur Kontrolle der Abrechnung von Dienstleistern verwendet werden. Bei einem Anfangsverdacht auf Zuwiderhandlung können durch den Dienstvorgesetzten mit Zustimmung der zuständigen Mitarbeitervertretung gemäß § 36 Buchstabe k MAVG Protokollierungen eingesehen und ausgewertet werden. Die oder der Betroffene ist vorher zu informieren.

§ 14

Kirchliche Programme

(1) Die Nutzung kirchlicher Programme über das Intranet ist nur auf der für das Intranet eingerichteten Hardware zulässig.

(2) Jede Dienststelle ist für die Sicherung der Daten auf ihrer für das Intranet zugelassenen Hardware verantwortlich.

§ 15

Verstöße

(1) Die Einhaltung dieser Verordnung wird durch die Kirchenverwaltung überwacht.

(2) Die Kirchenverwaltung hat auf Verstöße gegen diese Verordnung hinzuweisen und geeignete Maßnahmen im Wege der Aufsicht zu ergreifen.

(3) Ein Verstoß gegen diese Verordnung kann zum Ausschluss aus dem Intranet der EKHN führen und haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Verstößen gegen Richtlinien oder Standards gemäß § 5.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anwendung elektronischer Datenverarbeitung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EDV-Verordnung – EDV-VO) vom 30. Oktober 1990 (ABl. 1990 S. 220), geändert am 18. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 49), außer Kraft.

D a r m s t a d t , den 20. Februar 2006

Für die Kirchenleitung

Dr. S t e i n a c k e r

Nr. 96 Ordnung der Notfallseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (NFSVO).

Vom 2. März 2006. (ABl. S. 120)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1

Grundsätzliches

(1) Notfallseelsorge wurzelt in der biblischen Tradition (z. B. Gleichnis vom Barmherzigen Samariter in Lk 10,25–37). Sie versteht sich als »Erste Hilfe für die Seele« für Menschen in akuten Notfällen und Krisensituationen und versieht ihren Dienst in dem Bemühen, Menschen Beistand und Hilfe zu geben.

(2) Notfallseelsorge ist Teil des Seelsorgeauftrags der Kirche.

§ 2

Organisation

(1) Notfallseelsorge ist – gemäß den jeweiligen örtlichen Rahmenbedingungen – unterschiedlich strukturiert als

- pastorale Systeme,
- Gruppen, die sich sowohl aus theologischem Fachpersonal (zumeist hauptamtlich tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer) als auch aus (zumeist ehrenamtlich tätigen) Personen anderer Berufsgruppen zusammensetzen,
- eingetragene Vereine,
- Vertragszusammenschlüsse mit Hilfsorganisationen etc.

(2) Notfallseelsorge orientiert sich organisatorisch an Struktur und Einzugsgebiet der zuständigen Leitstelle der Landkreise oder kreisfreien Städte. Damit überschreitet sie in der Regel die bestehenden Gemeinde-, Dekanats- und Propstei-Grenzen. Notfallseelsorge übernimmt dabei einsatzbezogen seelsorgerliche und sozialdiakonische Aufgaben neben den sonst vorhandenen parochialen oder funktionalen Gliederungen der Kirche.

(3) Notfallseelsorge-Dienste im Bereich der EKHN werden (zusammen mit ihren regionalen Notfallseelsorge-Pfarrstellen) durch die Kirchenleitung einem federführenden Dekanat zugeordnet – in Frankfurt dem Evangelischen Regionalverband.

(4) Die Notfallseelsorge-Dienste der EKHN arbeiten, wo es möglich ist, mit den Notfallseelsorge-Diensten der römisch-katholischen Kirche zusammen.

(5) Fachberatung erfolgt durch das Zentrum Seelsorge und Beratung in Absprache mit dem gesamtkirchlichen Beauftragten für Notfallseelsorge.

(6) Die Zuweisung von Pfarrstellen für die Notfallseelsorge erfolgt im Rahmen des Dekanats-Sollstellenplanes für regionale Pfarrstellen. Die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen sollen über folgende Ausbildungen verfügen:

- mindestens ein Sechs-Wochenkurs Klinische Seelsorge-Ausbildung oder ein Äquivalent,
- Ausbildung in Notfallseelsorge (Grundkurs und weitere notwendige fachspezifische Qualifikationen).

(7) Aufgaben dieser Pfarrstellen sind neben der Beteiligung an Einsätzen der Notfallseelsorge insbesondere:

- Koordination der Ausbildung, des Einsatzes und der Begleitung der Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger im Leitstellenbereich,
- Koordination der Zusammenarbeit mit den Rettungsdiensten, den Feuerwehren, der Polizei und anderen Hilfsorganisationen.

(8) Die Zusammenarbeit des örtlichen Notfallseelsorge-Systems mit der hauptamtlichen Pfarrerin oder dem hauptamtlichen Pfarrer für Notfallseelsorge sollte vor Ort in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt werden.

§ 3

Mitarbeit

(1) Für die Mitarbeit in der Notfallseelsorge sollen Pfarrfrauen und Pfarrer, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige gewonnen werden.

(2) An der Mitarbeit in der Notfallseelsorge interessierte Personen, die bereit sind, die erforderlichen Ausbildungs- und Rahmenbedingungen zu erfüllen, werden von der Leitung der jeweiligen regionalen Notfallseelsorge auf ihre Eignung überprüft. Danach werden sie von der Kirchenleitung auf Vorschlag der Dekanate oder der Anstellungsträger für die Tätigkeit in einem regionalen Notfallseelsorge-Dienst förmlich beauftragt.

(3) Die Beauftragung soll im Rahmen eines Gottesdienstes erfolgen und wird mittels einer Urkunde dokumentiert. Die Beauftragten genießen während der Ausübung ihres Dienstes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der für den Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge Versicherungsschutz.

(4) Die Beauftragung endet, wenn sie niedergelegt oder durch die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Dekanat oder dem Anstellungsträger entzogen wird.

§ 4

Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Die Mitarbeit in der Notfallseelsorge verpflichtet zur Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie zur Verschwiegenheit hinsichtlich einsatzbezogener Kenntnisse.

(2) In juristischen Konfliktfällen ist unverzüglich die oder der gesamtkirchliche Beauftragte, im Verhinderungsfall ein Mitglied des Beirates, und die Kirchenverwaltung zu verständigen.

§ 5

Kooperation

(1) Notfallseelsorge wird in der Regel auf Veranlassung von Einsatzkräften über die zuständige Zentrale Leitstelle alarmiert.

(2) Je nach Einsatzindikation und konkreter Umsetzbarkeit arbeitet Notfallseelsorge eng mit den Kirchengemeinden und regionalen Einrichtungen und Institutionen zusammen:

- durch unmittelbare Einbeziehung in das laufende Geschehen,
- durch Weitergabe wichtiger Informationen mit Einverständnis der Betroffenen,
- durch Vermittlung weiterführender Nachsorgemaßnahmen.

(3) Notfallseelsorge wendet sich in ökumenischer und religiös-weltanschaulicher Offenheit an mittelbar oder unmittelbar Betroffene sowie an involvierte Helferinnen, Helfer und Einsatzkräfte.

(4) Im Interesse einer effizienten Zusammenarbeit sollten zwischen den Dekanaten und anderen Trägern Vereinbarungen getroffen werden hinsichtlich

- der Übernahme von Standards,
- der Gewährleistung qualitätssichernder Maßnahmen,
- der Kompatibilität von Aus- und Fortbildungscurricula,
- der Aufteilung finanzieller Lasten.

§ 6

Konvent

Dem Notfallseelsorge-Konvent gehören die hauptamtlichen Pfarrfrauen und Pfarrer für Notfallseelsorge an. Jeder Notfallseelsorgedienst kann eine weitere evangelische Vertreterin oder einen weiteren evangelischen Vertreter in den Notfallseelsorge-Konvent entsenden. Der Konvent dient dem gemeinsamen Erfahrungsaustausch, der innerkirchlichen Interessenwahrnehmung sowie der Ausrichtung auf übergeordnete Leitlinien und Einsatzkriterien. Der Konvent wählt aus seiner Mitte einen Sprecherkreis als Konventsvorstand, dem die oder der gesamtkirchliche Beauftragte als geborenes Mitglied angehört. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Beirat

Es wird ein Notfallseelsorge-Beirat gebildet. Er setzt sich zusammen aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Zentrums Seelsorge und Beratung, dem/der gesamtkirchlichen Beauftragten für Notfallseelsorge und den Konvents-sprecherinnen und Konventssprechern. Weitere Personen mit entsprechender Fachkompetenz können zur Beratung

hinzugezogen werden. Hauptaufgabe des Beirats ist die konzeptionelle Weiterentwicklung der Notfallseelsorge in der EKHN.

§ 8

Die oder der gesamtkirchliche Beauftragte

Im Benehmen mit dem Beirat ernennt die Kirchenleitung eine gesamtkirchliche Beauftragte oder einen gesamtkirchlichen Beauftragten für Notfallseelsorge. Sie oder er vertritt in Absprache mit der Kirchenverwaltung, dem Zentrum Seelsorge und Beratung und dem Beirat die Notfallseelsorge der EKHN nach innen und außen. Im Bedarfsfall koordiniert und leitet sie oder er überregionale Notfallseelsorge-Einsätze auf dem Kirchengebiet. Zur Unterstützung der Arbeit kann sie oder er Aufgaben an Mitglieder des Beirats oder Sprecherkreises delegieren.

§ 9

Aus- und Fortbildung

Notfallseelsorge erfordert von den Aktiven ein hohes Maß an Fach- und Feldkompetenz. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Notfallseelsorgerinnen und Notfallseel-

sorger erfolgt nach einem vom Beirat erarbeiteten verbindlichen Curriculum. Die Teilnahme daran ist verpflichtend.

§ 10

Fürsorge

(1) Die EKHN nimmt ihre Fürsorgepflicht für Mitarbeitende der Notfallseelsorge in besonderer Weise durch Sicherstellung ausreichender Schutzausrüstung, der haftungsrechtlichen Absicherung, wie durch medizinische Präventionsmaßnahmen (z. B. Hepatitisimpfungen) wahr.

(2) Notwendige Maßnahmen zur psychischen und physischen Entlastung der in der Notfallseelsorge tätigen Personen werden mit dem jeweiligen Anstellungsträger abgesprochen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

D a r m s t a d t , den 7. März 2006

Für die Kirchenleitung
B e r n h a r d t - M ü l l e r

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 97 Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz.

Vom 16. Februar 2006. (KABl. S. 55)

Auf Grund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

§ 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPFDG) vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 291), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 21. April 2005/24. Juni 2005 (KABl. 2005 S. 102) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird um folgenden dritten Satz ergänzt:

»Satz 1 und 2 gelten für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst entsprechend unter der Voraussetzung, dass zu Beginn der beabsichtigten Freistellung eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren vorliegt und die Freistellung frühestens nach Ablauf von vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt.«

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt in Kraft am 1. März 2006.

B i e l e f e l d , 16. Februar 2006

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
W i n t e r h o f f K l e i n g ü n t h e r

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt –

Auslandsdienst in Jerusalem

Zum 1. Januar 2007 ist die 3. Pfarrstelle der Ev. Jerusalem-Stiftung mit Dienort in Jerusalem zu besetzen.

Schwerpunkt der Stelle ist die Arbeit mit Studierenden und jungen Wissenschaftlern im interreligiösen Dialog, insbesondere zum christlich-jüdischen Gespräch, zur biblischen Archäologie und Landeskunde.

Dazu gehört insbesondere

- die Leitung der Studienprogramme von »Studium in Israel« an der Hebräischen Universität
- die Mitarbeit bei Seminaren des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes (DEI)
- die Mitarbeit bei der Pfarrerausbildung in Jerusalem
- die Kontaktpflege zu christlichen, jüdischen und muslimischen Institutionen und wissenschaftlichen Partnern
- Gottesdienste in der Erlöserkirche.

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. theologisches Examen
- Promotion oder vergleichbare wissenschaftliche Qualifikation
- ökumenisches Profil
- Erfahrungen im jüdisch-christlichen Dialog

- Kenntnisse im christlich-islamischen Dialog
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- fließende Neuhebräisch- und Englischkenntnisse
- Führerschein

Der/die Stelleninhaber/in arbeitet in einem Team unter Leitung des DEI-Direktors mit den Kollegen für die Tourismus- und Bildungsarbeit zusammen. Die Dienstaufsicht liegt beim Propst. Das Programm »Studium in Israel« wird fachlich vom Verein »Studium in Israel« begleitet.

Die/der Stelleninhaber/in muss Mitglied der evangelischen Kirche sein und die Befähigung zum Pfarrdienst haben. Die Stelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet. Eine deutsche Schule ist vor Ort nicht vorhanden, jedoch eine internationale Schule.

Weitere Auskünfte und Info-Unterlagen erhalten Sie bei der Geschäftsführung.

Die Bewerbungsfrist endet am 30. Juni 2006.

Evangelische Jerusalem-Stiftung und
Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung
c/o Kirchenamt der EKD
z. Hd. OKR'in Cornelia Coenen-Marx
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-2 36
Fax: (05 11) 27 96-9 92 36
e-mail: susanne-helbig@ekd.de

Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für den kirchlichen Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland Pfarrer und Pfarrerrinnen, die das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und Freude daran hätten, in ihrem Ruhestand nebenamtlich für 10 Monate pfarramtliche Aufgaben zu übernehmen.

Folgende Stellen sind noch zu besetzen:

Rhodos/Griechenland vom 1. 9. 2006 bis 30. 6. 2007

Für den Aufbau bzw. zur Versorgung der deutschsprachigen evangelischen Gemeindegruppe in

Sofia/Bulgarien vom 1. 9. 2006 bis 30. 6. 2007

wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit Erfahrung in Gemeindearbeit, Gemeindeleitung und Ökumene gesucht.

Geboten werden:

- Hin- und Rückreisekosten für die Beauftragten und bei ehrenamtlicher Mitarbeit auch für ihre Ehepartner bzw. Ehepartnerinnen,
- mietfreie Wohnung (Appartement),
- monatliches Brutto-Entgelt in Höhe von 510,00 Euro,
- Dienst-PKW kann in der Regel zur Verfügung gestellt werden.

Wenn Sie sich eine solche Tätigkeit vorstellen können, stehen wir Ihnen für weitere Einzelheiten gern zur Verfügung und lassen Ihnen – soweit verfügbar – auch schriftliche Informationen und Bewerbungsunterlagen zukommen.

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

Tel.: 0511/27 96-139/126
Fax: 0511/27 96-725
e-mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Personalnachrichten

Mit Wirkung vom 1. April 2006 wird Pastor Lothar Teckemeyer seinen Dienst in der Ev.-ref. Kirche in Zuoz, reformierte Kirche Graubünden, Schweiz, aufnehmen. Antragsgemäß haben wir Pastor Teckemeyer mit Ablauf des 31. März 2006 entlassen. Für den Dienst in der Ev.-ref. Kirche in Zuoz haben wir ihm Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen.

H a n n o v e r , den 27. März 2006

Das Landeskirchenamt

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 91 Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes – MVG –, Vom 11. März 2006. (KABl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 30) 217

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 92 Ordnung der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 1. März 2006. (GVBl. S. 129) 218

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 93 Verordnung über den innerkirchlichen Finanzausgleich (Finanzausgleichsverordnung – FinAusglV). Vom 14. März 2006. (KABl. S. 101) 219

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 94 Rechtsverordnung über die Bildung der Schwerbehindertenvertretung der Pastoren und Pastorinnen. Vom 22. Februar 2006. (KABl. S. 32) 222

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 95 Verwaltungsverordnung über den Einsatz von Informationstechnologie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (IT-Verordnung – ITVO). Vom 19. Januar 2006. (ABl. S. 118) 223

- Nr. 96 Ordnung der Notfallseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (NfSVO). Vom 2. März 2006. (ABl. S. 120) 225

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 97 Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz. Vom 16. Februar 2006. (KABl. S. 55) 227

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Auslandsdienst 228
Personalnachrichten 229



Besonders in allen Klassen

**Reichlich Ausstattung serienmäßig:
Citroën-Modelle zu besonderen Preisen -
ganz einfach mit dem HKD-Rahmenvertrag!**



• **z.B. Citroën C1 - mit Sinn fürs Wesentliche:**

Viel Platz, knapp verpackt - hohe Sicherheit inklusive
(4 Airbags und ABS serienmäßig).

Rabatt: 15%

• **z.B. Citroën C3 - komfortabel und umweltfreundlich:**

SensoDrive Stop & Start spart bis zu 10% Kraftstoff.
Den C3 1.4 gibt es auch mit bivalentem Benzin-/Erdgasantrieb.

Rabatt: 22%, C3 Pluriel und C3 1.4 GNV (Benzin/Erdgas) 15%



• **z.B. Citroën C5 - Klassiker mit innovativer Technologie:**

Als Limousine oder Kombi - ABS, ISP mit ASR, 7 Airbags u.v.m.,
Diesel mit serienmäßigem FAP-Rußpartikelfilter.

Rabatt: 20%



Rabatte gelten für Einrichtungen und Mitarbeiter (bei zeitweise dienstlicher Nutzung)
**Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder bei Nicole.Ankele@hkd.de, Tel. (0431) 66 32-47 22**

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |
Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de


www.kirchenshop.de